



Satzung Gewerbeverein Berne e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft, er ist im Vereinsregister eingetragen.
Nach der Eintragung lautet der Name Gewerbeverein Berne e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27804 Berne.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der Dienstleistungsbetriebe, der Gewerbetreibenden, der Freiberuflerinnen in der Gemeinde Berne. Der Verein setzt sich Zum Ziel, die Wirtschaftskraft Bernes zu stärken und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Gäste der Stadt zu verbessern.
Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 1. Koordination der Interessen und Aufgaben verschiedener Wirtschafts- und Interessengruppen.
 2. Bestandspflege der Gewerbebetriebe und Förderung der Gewerbeansiedlung.
 3. Verbesserung der Infrastruktur für die Unternehmen.
 4. Überparteiliche, Einflussnahme auf politische Entscheidungen.
 5. Gemeinschaftliche Werbung.
 6. Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen zum Wohle des Ortes.
 7. Mitarbeit an einer lebenswerten Umwelt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie in der Gemeinde Berne ein Gewerbe betreibt oder freiberuflich tätig ist, einen Wohnsitz dort hat, oder geschäftliche Aktivitäten in der Gemeinde Berne betreibt. Nach dem Sinne des Grundgesetzes wahlberechtigt und wählbar ist und diese Satzung anerkennt und nach ihr handeln will.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für, den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen, oder schriftlichen Stellungnahme geben.
Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss, oder die Aufhebung herbeizuführen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Gemäß § 58 Absatz 2 BGB ist ein Mitgliedsbeitrag von € 120,00 zu entrichten.
- (2) Über Änderungen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist kalenderjährlich oder quartalsweise im Voraus zu entrichten, erstmals sofort bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Dieses wird von der Vollversammlung beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart bzw. der Kassenswartin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- (2) Die Vertretung nach § 26 BGB erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. die Vorstandsvorsitzende in Einzelvertretung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheiden alle Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Kassenswart selbstständig über Ausgaben des laufenden Geschäfts.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Erste/r Vorsitzende/r und Schriftführer/in einerseits sowie zweite/r Vorsitzende/r und Kassierer/in andererseits werden im Rhythmus von zwei Jahren abwechselnd gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des Vorstands im Amt.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretendem Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 7. Wahl der zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Geschäftsjahre, zu einander um ein Jahr versetzt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zusätzlich durch die Veröffentlichung in der regionalen Presse. Hierbei sollte eine Frist von einer Woche eingehalten werden.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Ausgenommen hierbei sind Anträge über Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen und Finanzen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied der Mitgliederversammlung übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 75% erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme dieses Protokolls ist jedem gestattet.

§ 16 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins, oder zur Unterstützung des Vorstandes, können durch den Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt.
Die Arbeitsgruppe untersteht dem Vorstand. Die Arbeitsgruppe fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 Entziehung der Rechtsfähigkeit

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§15, Pkt.5).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Über die Verwendung des nach der Liquidation vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Auflösung entsprechend §18(1).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Redaktionelle Änderungen dieser Satzung

Der Vorsitzende ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht für erforderlich gehalten werden, von sich aus vorzunehmen.

Diese Satzung ist am 27.03.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.